

Allgemeine Vertragsbedingungen der BE Netz AG

1 Einleitung

- 1.1 Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) bilden integralen Bestandteil des zwischen der *BE Netz AG* und ihrem Kunden vereinbarten Vertrags.
- 1.2 Im Einzelfall getroffene schriftliche Vereinbarungen haben stets Vorrang vor den AGB.
- 1.3 Die vorliegenden AGB gehen allfälligen AGB des Kunden vor.
- 1.4 Aus Gründen der Textlänge wird nur das grammatikalische Geschlecht verwendet.

2 Geltungsbereich

Diese AGB gelten für Verträge über die Erstellung und/oder Lieferung von Solaranlagen oder Teilen davon an Endkunden.

3 Angebot

- 3.1 Die Offerte beruht auf den Angaben des Kunden.
- 3.2 Offerten gelten grundsätzlich während 3 Monaten.
- 3.3 Ertragsberechnungen sind als Richtwerte anzusehen, sie sind nicht verbindlich.
- 3.4 Die Preise, insbesondere für die Hauptkomponenten (Solarmodule / Kollektoren, Wärmepumpen etc.) bleiben vom Datum des Versandes an den Kunden 30 Tage gültig. Die Überwälzung von Programm- und Preisänderungen der Zulieferanten auf den Kunden bleibt vorbehalten.
- 3.5 Alle durch die *BE Netz AG* erstellten Offerten und die dazu gehörigen Unterlagen bleiben im geistigen Eigentum der *BE Netz AG*. Sie dürfen weder kopiert noch Aussenstehenden in irgendeiner Form zugänglich gemacht werden.

4 Leistungsumfang / Änderungen

- 4.1 Zusatzleistungen wie Unterhaltsarbeiten, Reinigung oder Rückbau sind im Leistungsumfang nicht enthalten und müssen separat vereinbart und bezahlt werden.
- 4.2 Entsorgung: Gesetzliche und freiwillige vorgezogene Recyclinggebühren sind enthalten.
- 4.3 Änderungen von im Angebot explizit aufgeführten Produkten werden nur unter vorgängiger Rücksprache mit dem Kunden vorgenommen.
- 4.4 Die Überwälzung von Programm- und Preisänderungen der Zulieferanten auf den Kunden bleibt vorbehalten.

5 Vorbereitung / Mitwirkungspflicht vom Kunden

- 5.1 Der Kunde sorgt auf seine Kosten dafür, dass rechtzeitig mit den Arbeiten begonnen werden kann.
- 5.2 Ist nichts anderes vereinbart, holt der Kunde alle notwendigen Bewilligungen ein.
- 5.3 Der Kunde ermöglicht der *BE Netz AG* und den von ihr beauftragten Dritten den erforderlichen Zugang und gibt vollständig Auskunft über Eigenschaften wie Asbestbelastung, statische Besonderheiten, Undichtigkeiten der Gebäudehülle etc., die mit dem Projekt in Zusammenhang stehen.
- 5.4 Der Kunde informiert die *BE Netz AG* über die Leitungsführung von Elektro-, Sanitär-, Abwasserleitungen etc. im Mauerwerk.

6 Förderbeiträge

Auf Wunsch des Kunden informiert die *BE Netz AG* über die Möglichkeit von Förderbeiträgen und anderen Vergütungen. Die *BE Netz AG* übernimmt die Anmeldungen nur auf ausdrückliche schriftliche Vereinbarung mit dem Kunden. Sie kann für Mindererträge aus den Vergütungen nicht belangt werden.

7 Haftung

- 7.1 Eine Haftung der *BE Netz AG* für Schäden, die dem Kunden aufgrund verspäteter oder mangelhafter Lieferung entstehen, ist ausgeschlossen. Davon ausgenommen ist die Haftung für

vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln. Ebenfalls ausgenommen sind die Kosten zur Beseitigung von Schäden im Rahmen der Nachbesserung gemäss Ziffer 13 der vorliegenden AGB.

- 7.2 Eine angemessene Nachfrist im Sinne von Art. 107 Abs. 1 OR beträgt zumindest 4 Wochen.

- 7.3 Eine Haftung der *BE Netz AG* für Schäden, die dem Kunden aufgrund Unmöglichkeit der Lieferung entstehen, ist ausgeschlossen. Davon ausgenommen ist die Haftung für vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln.

8 Zahlungsbedingungen

- 8.1 Sämtliche Bestandteile der Anlagen bleiben im Eigentum der *BE Netz AG* bis zur vollständigen Bezahlung. Demgegenüber entfällt die Leistung einer Bankgarantie durch den Kunden oder die Abgabe einer Eigentumsübergangserklärung.

- 8.2 Ist nichts anderes festgelegt, so verlangt die *BE Netz AG* bei Photovoltaikanlagen 30% des Werklohns bei Bestellung, 30% bei Lieferung, 30% bei Fertigstellung und 10% nach Abnahme des Werks.

- 8.3 Ist nichts anderes festgelegt, so verlangt die *BE Netz AG* bei Haustechnik/Sonnenkollektoranlagen (SKA) 30% des Werklohns bei Baubeginn, 60% bei Fertigstellung und 10% nach Abnahme des Werks.

- 8.4 Bei grossen Bauprojekten (ab 30 kWp) werden die Zahlungen auf Wunsch mit einem separaten Zahlungsplan geregelt.

- 8.5 Teilzahlungen gemäss Baufortschritt sind möglich.

- 8.6 Skonto darf nur bei entsprechender schriftlicher Vereinbarung geltend gemacht werden.

9 Zahlungsverzug

- 9.1 Hat der Kunde bei Fälligkeit weder die Rechnung bezahlt noch schriftlich begründete Einwände dagegen erhoben, kann die *BE Netz AG* für die Zahlung eine Nachfrist von 10 Kalendertagen setzen. Nach deren ungenutztem Ablauf hat die *BE Netz AG* das Recht, vom Vertrag zurückzutreten und sich damit von sämtlichen Verbindlichkeiten zu befreien. Die bis dahin von der *BE Netz AG* erbrachten Leistungen müssen in jedem Fall vollumfänglich beglichen werden. Der Kunde trägt die durch den Zahlungsverzug entstandenen Kosten.

- 9.2 Befindet sich der Kunde mit Teilzahlungen im Verzug, so kann die *BE Netz AG* nach erster Mahnung ohne weitere Mitteilung Verzugszinsen in der Höhe von 5% erheben.

10 Erfüllungsort, Nutzen und Gefahr

- 10.1. Wenn nichts anderes vereinbart ist, ist der Erfüllungsort der Ort, an dem die Werkleistungen oder die Montage der Ware erfolgt.
- 10.2. Nutzen und Gefahr gehen bei Ablieferung oder Übergabe des Werks an den Kunden auf diesen über.

11.1 Abnahme

- 11.1 Die *BE Netz AG* zeigt dem Kunden die Fertigstellung des Werks an und vereinbart mit ihm innert Monatsfrist einen Termin zur Abnahme des Werks oder von in sich geschlossenen Werkteilen (Teilabnahme). Der Kunde nimmt an der Abnahme teil. Nimmt der Kunde nicht teil oder verweigert er einen Termin, so gilt die Anlage nach Ablauf eines Monats nach der Anzeige der Fertigstellung als abgenommen.

- 11.2 Unwesentliche Mängel hindern die Abnahme nicht.

- 11.3 Zeigen sich wesentliche Mängel, so wird am Abnahmetermin eine verbindliche Frist zur Mängelbeseitigung durch die *BE Netz AG* vereinbart, die Abnahme wird unterbrochen und innert Monatsfrist ab Mängelbeseitigung fortgesetzt.

- 11.4 Das Werk gilt als abgenommen, auch wenn sich nach einer Nachbesserung weitere Mängel zeigen.

12 Gewährleistung

- 12.1. Die *BE Netz AG* haftet für Werkmängel, auch dann, wenn die Mängel durch Subunternehmer verursacht wurden, die sie eingesetzt

hat. Sie haftet hingegen nicht, wenn der Kunde selbst, eine Hilfsperson des Kunden oder ein vom Kunden beauftragter Dritter die Mängel verursacht haben.

12.2 Der Kunde kann verlangen, dass die Mängel behoben werden (Nachbesserung). Die *BE Netz AG* und der Kunde vereinbaren dazu eine angemessene Frist. Können die Mängel innerhalb dieser Frist nicht behoben werden, kann der Kunde eine angemessene Preisreduktion (Minderung) verlangen.

12.3 Der Kunde kann nur vom Vertrag zurücktreten, wenn die Annahme des Werks unzumutbar ist und die Entfernung des Werks für die *BE Netz AG* keine unverhältnismässigen Nachteile mit sich bringt. In dem Fall schuldet er keine Vergütung, bereits bezahlte Vergütungen erhält er zurück. Der Unternehmer muss das Werk innert angemessener Frist entfernen, ansonsten kann der Kunde es auf Kosten des Unternehmers entfernen lassen.

12.4 Mängel sind unverzüglich nach deren Entdeckung, spätestens aber 3 Jahre nach Abnahme des Werkes schriftlich zu rügen.

12.5 Bei einer Abnahme ohne Prüfung haftet die *BE Netz AG* nicht für Mängel, die bei einer Abnahme entdeckt worden wären.

12.6 Die Beweislast für einen verdeckten Mangel liegt beim Kunden.

12.7 Allfällige Gewährleistungspflichten der *BE Netz AG* können nur geltend gemacht werden, wenn die Anlage vollständig ist und ausschliesslich von der *BE Netz AG* oder von ihrem beauftragten Dritten gewartet wurde.

Die Garantie ist ausgeschlossen für Schäden durch:

- Witterungseinflüsse (Gewitter, Hagelschlag, Wind, etc.).
- Keine Garantie wird geleistet bei Glasbruch; es wird der Abschluss einer separaten Glasbruchversicherung empfohlen.
- Nach Ablauf von 2 Jahren findet eine Garantiekontrolle durch die *BE Netz AG* statt.

13. Kosten der Gewährleistung

13.1 Die Kosten der Nachbesserung trägt die *BE Netz AG*. Dazu gehören die Kosten zur Beseitigung von Mängeln.

13.2 Kosten, die dem Bauherrn auch bei ursprünglich mangelfreier Ausführung entstanden wären, trägt der Kunde („Sowieso-Kosten“). Gleiches gilt für einen Mehrwert durch die Mangelbehebung.

13.3 Hat der Kunde selbst, eine Hilfsperson des Kunden oder ein vom Kunden beauftragter Dritter den Mangel mitverschuldet, so werden die Kosten zwischen der *BE Netz AG* und dem Kunden angemessen aufgeteilt.

13.4 In Bezug auf den weiteren Schaden, der dem Kunden im Zusammenhang mit der Gewährleistung entsteht, wird auf Ziffer 7 der vorliegenden AGB verwiesen.

14. Unterhalt, Service, Reinigung

14.1 Der Unterhalt (z.B. Pflege des Gründachs), der Service und die Reinigung gemäss Dokumentation der *BE Netz AG* werden vom Kunden in Auftrag gegeben.

14.2 Für Schäden, die infolge Vernachlässigung dieser Pflichten entstanden sind, haftet die *BE Netz AG* nicht.

15. Eigenleistung

15.1 Die Eigenleistungen erfolgen auf eigene Verantwortung und Gefahr.

15.2 Die Eigenleistungen müssen vom Erbringer dokumentiert werden, so dass nachvollziehbar ist, welche Teile der Installation selbst gemacht wurden.

15.3 Die Eigenleistungen basieren auf keinem vertraglichen Verhältnis mit der *BE Netz AG*. Steuern, Gebühren und Abgaben sind Sache des Erbringers. Der Erbringer muss gegen Unfall versichert sein und in der Lage sein, die vereinbarten Eigenleistungen auszuführen. Die *BE Netz AG* lehnt jede Haftung bei Verletzungen und Unfällen ausdrücklich ab.

15.4 Bei Eigenleistungen durch den Kunden lehnt die *BE Netz AG* jede Verantwortung für vom Kunden montierte oder vom Kunden in Auftrag gegebene Teile der Installation ab. Der Kunde muss sich über die notwendigen Bewilligungen und geltenden Vorschriften selbst informieren. Bei elektrischen Installationen wird dem Kunden

empfohlen, einen unabhängigen Sicherheitsnachweis der Installation in Auftrag zu geben.

16. Datenschutz

16.1 Die *BE Netz AG* verkauft keine Kundendaten an Dritte. Sie ist jedoch ohne gegenteilige schriftliche Mitteilung des Kunden berechtigt, Fotos der Anlage zu Referenzzwecken zu verbreiten. Sie sorgt dafür, dass auf diesen Fotos ohne vorgängige Einwilligung des Kunden keine Personen, Autonummern, Hausnummern oder Beschriftungen zu erkennen sind. Der Kunde kann die Verwendung der Fotos als Referenzobjekte auch nachträglich jederzeit schriftlich untersagen. Erfolgt diese Mitteilung nach der Veröffentlichung auf der Firmen-Website, löscht die *BE Netz AG* die Bilder umgehend. Sie kann jedoch nach der Veröffentlichung auf der Firmen-Website nicht mehr dafür garantieren, dass die Bilder im Internet auf anderen Seiten oder in Suchanfragen nicht weiterhin auffindbar sind.

16.2 Daten aus Monitoring-Systemen werden von der *BE Netz AG* nicht weitergegeben.

17. Schlussbestimmungen

17.1 Schiedsklausel:

Die Parteien können sich im Konfliktfall zuerst an die Ombudsstelle Swissolar oder an eine ähnliche Stelle wenden. Sie sollen in dem Fall nach einem allfälligen Scheitern des Ombudsverfahrens ein ordentliches Gericht anrufen. Es ist dabei zu beachten, dass das Ombudsverfahren die Verjährungsfrist nicht unterbricht.

17.2 Formvorschriften:

17.2.1 Sämtliche Zusätze oder Ergänzungen dieser AGB bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform und der Bestätigung durch die Parteien. Dies gilt auch für die Aufhebung des Schriftformerfordernisses.

17.2.2 Sämtliche Änderungen, Präzisierungen und Zusätze zum korrespondierenden Vertrag, wie Planänderungen, ästhetische Korrekturen etc., bedürfen ebenfalls der schriftlichen Bestätigung.

17.2.3 Die Korrespondenz per E-Mail erfüllt die Schriftform, wenn ihr Inhalt von der empfangenden Partei bestätigt wurde.

17.3 Salvatorische Klausel:

Ist oder wird eine Teilbestimmung der vorliegenden AGB nichtig, unverbindlich oder unwirksam, so wird dadurch die Verbindlichkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

17.4 Subsidiäres Recht:

Soweit nicht anders geregelt, gilt SIA 118:2013 (Allgemeine Bedingungen für Bauarbeiten) und subsidiär das schweizerische Obligationenrecht. Der Kunde hat selbstständig sicherzustellen, dass er den Inhalt der SIA 118:2013 kennt.

17.5 Anwendbares Recht und Gerichtsstand:

17.5.1 Es gilt ausschliesslich Schweizer Recht.

17.5.2 Dieser Vertrag untersteht ausschliesslich schweizerischem Recht. Für Klagen des Kunden aus dem vorliegenden Vertrag gilt der Sitz der *BE Netz AG* als ausschliesslicher Gerichtsstand. Für Klagen der *BE Netz AG* aus dem vorliegenden Vertrag gelten alternativ der Sitz der *BE Netz AG* und derjenige des Kunden.